

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/4862/2016</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 25.05.2016
Dezernat:	I
Fachdienst:	30 - Rechtsservice
Sachbearbeiter/in:	Valente, Bianca

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

**Besetzung des Ortsgerichts Marburg III (Dagobertshausen, Marbach, Michelbach)  
- Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg III (Dagobertshausen, Marbach, Michelbach) wird ein/e Ortsgerichtsschöffe/in gewählt.

Begründung:

Der Ortsgerichtsschöffe Helmuth Eidam ist am 24.01.2016 verstorben. Daher ist es gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes notwendig eine Neuwahl für einen/e Ortsgerichtsschöffen/in durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

**I.**

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

**II.**

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die  
a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;  
b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;  
c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

**III.**

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche

Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

#### **IV.**

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 22.03.2016 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, Vorschläge einzureichen.

Die CDU Fraktion sowie der Ortsbeirat Marbach schlagen

**Herrn Justin Kennard, Wehracker 10, 35041 Marburg**

vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister